

VERWALTUNGSGERICHT HALLE



Az.: 2 A 35/06 HAL

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

- 1. der Frau **Anita B**
- 2. des Herrn **Bruno B**

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-2: Rechtsanwälte Zschietzschker & Kollegen,
Jüdenstraße 26, 06667 Weißenfels, - 41/06ZO1 1 -

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
Maxim-Gorki-Straße 13, 06114 Halle, - 42.2-05122, K 127 -

Beklagter,

w e g e n

Kataster- u. Vermessungsrecht

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. Mai 2007 durch die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Saugier als Einzelrichterin für R e c h t erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens als Gesamtschuldner.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger wenden sich gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters und ihre Heranziehung zu Verwaltungskosten durch den Beklagten.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in L , Flur 1, Flurstück 337/01. Unter dem 2. Mai 2002 beantragten sie bei einem öffentlich bestellten und vereidigten Vermessungsingenieur (öbVI) eine Grenzfeststellung unter anderem dieses Flurstücks. Mit Bescheid vom 6. Februar 2004 lehnte der öbVI N die begehrte Grenzfeststellung ab und führte zur Begründung aus, dass eine zweifelsfreie Entscheidung über den Grenzverlauf nicht möglich sei. Den hiergegen erhobenen Widerspruch der Kläger vom 4. März 2004 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 5. April 2005 zurück. Zur Begründung führte er aus, nach nochmaliger Überprüfung des Sachverhalts durch den Beklagten als Widerspruchsbehörde sei festgestellt worden, dass der ablehnende Bescheid zur Grenzfeststellung durch den ÖbVI N zu Recht ergangen sei. Eine Entscheidung über den Grenzverlauf könne nur auf privat-rechtlichem Wege erfolgen. Einer Grenzfeststellung ginge als Maßnahme zur Ermittlung des Sachverhalts gemäß § 26 Abs. 1 VwVfG eine Grenzermittlung als vorbereitende Verfahrenshandlung voraus. Dabei sei festgestellt worden, dass über den Flurstücksgrenzverlauf keine zweifelsfreie Entscheidung möglich sei; dann habe gemäß § 4 Abs. 1 1. Halbs. DVO VermKatG LSA die Grenzfeststellung unterbleiben müssen. Derartige Zweifel träten immer dann auf, wenn keine eindeutige Zuordnung zwischen Liegenschaftskatasternachweis und Örtlichkeit möglich sei, weil die Bestimmungselemente für den Grenzverlauf widersprüchlich seien und der Widerspruch nicht geklärt werden könne, oder nicht ausreichend sei. Beurteilungsmaßstab sei allein die (subjektive) Vorstellung der Vermessungsbehörde nicht aber, ob bei einer (objektiven) Betrachtungsweise solche Zweifel bestünden (OVG Koblenz, Urt. v. 24. März 1966; VG Halle, Urt. v. 14. Juli 1999 - A 2 K 1286/97, Kummer/Möllering, Vermessungs- und Katasterrecht, 2. Aufl., Erl. 5.2.4 zu § 16). Klage erhoben die Kläger hiergegen nicht.

Die Grundstücksnachbarn, Herr und Frau K erklärten bezüglich des auch ihnen gegenüber ergangenen Ablehnungsbescheides Rechtsmittelverzicht.

Der Beklagte führte das Liegenschaftskataster entsprechend fort. Das heißt, dass er die Grenze, deren Verlauf nicht eindeutig zu bestimmen sei, in der Liegenschaftskarte

durch eine gestrichelte Grenze darstellte. Unter dem 27. Januar 2006 gab sie dies dem Kläger zu 2) mit Bescheid vom 27. Januar 2006 bekannt.

Mit Bescheid vom 6. Februar 2006 setzte der Beklagte Kosten für die Übernahme von Vermessungsergebnissen in das Liegenschaftskataster und die Anfertigung von Vermessungsunterlagen für Liegenschaftsvermessungen gegenüber den Klägern i. H. v. 298,59 € fest. Nach Abzug eines von den Klägern gezahlten Vorschusses in Höhe von 347,68 € werde ihnen 49,09 € erstattet.

Gegen die beiden Bescheide des Beklagten haben die Kläger am 16. Februar 2006 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, dass die Fortführung des Liegenschaftskatasters deswegen fasch sei, weil die Grundstücksgrenze zum Nachbargrundstück (Flurstück 338) nicht streitig sei. Die bisherige Liegenschaftskarte, die diese Grenze als unstreitig darstelle, sei nicht berücksichtigt worden. Die alte Liegenschaftskarte sei anlässlich einer Liegenschaftsvermessung am 16. Juni 1994 bezüglich des Grundstücks 333/5 bereits ordnungsgemäß erstellt worden. Dadurch, dass die Grenzpunkte des Wegeflurstückes 333/5 festgesetzt worden seien, könne auch die Grundstücksgrenze zwischen den Grundstücken 337/1 (dem klägerischen) und 338 eindeutig festgestellt werden. Da die Fortführung falsch sei, dürfe der Beklagte hierfür auch keine Gebühren festsetzen.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 27. Januar 2006 und den Bescheid des Beklagten vom 6. Februar 2006 aufzuheben

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass der Ablehnungsbescheid des ÖbVI N bestandskräftig geworden sei. Damit müsse er, der Beklagte, zwingend die Ergebnisse der Grenzermittlung, mithin dass die Grenze nicht fehlerfrei ermittelt werden könne, in das Liegenschaftskataster übernehmen. Es sei nicht Aufgabe des Beklagten, über mögliche Verschiebungen von Eigentumsgrenzen und hieraus resultierende Streitigkei-

ten zwischen den Eigentümern zu entscheiden (vgl. auch VG Halle, Ur. v. 23. Nov. 2005 - 2 A 59/05 HAL). Anders als im Grenzfeststellungsverfahren, das durch das Gebot der Katastermäßigkeit (und nicht der privatrechtlichen Rechtmäßigkeit) gekennzeichnet sei, und in dem nur katastermäßige Nachweise statthaft seien, könne der Grenzverlauf im Zivilrechtsweg auch durch andere Beweismittel nachgewiesen werden (OVG LSA, Beschl. v. 24. April 1994 - 1 M 18/94; VG Gera, Ur. v. 25. Juli 2001 - 4 K 816/98; Kummer/Möllering, a. a. O., § 16, Erl. 5.2.4).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen. Diese Unterlagen sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage des Klägers zu 2) gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters hat in der Sache keinen Erfolg. Dieser Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage ist § 11 Abs. 1 VermGeoG LSA, wonach das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften nachweist. Das sich hieraus ergebende Buchungsgesamt ist umfassend und ausnahmslos, so dass eine Buchungspflicht besteht. Deshalb ist von Amts wegen dafür zu sorgen, dass jede Fläche des Landesgebietes (und jedes Gebäude) erfasst und nachgewiesen wird. Die Fortführung des Liegenschaftskatasters setzt damit voraus, dass ein die erstmalige Erfassung oder Veränderung einer Liegenschaft rechtfertigender oder gebietender Tatbestand vorliegt.

Der bestandskräftige Ablehnungsbescheid des ÖbVI N vom 6. Februar 2004 stellt einen solchen buchungspflichtigen Tatbestand dar. Dazu gehört auch der Fall des § 4 Abs. 1 DVO VermKatG LSA, wonach die Grenzfeststellung unterbleibt, wenn im Grenzfeststellungsverfahren über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann. Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Grenze ist dann mit einem besonderen Vermerk zu versehen.

So liegt es hier. Denn nach dem bestandskräftigen Ablehnungsbescheid des ÖbVI N vom 6. Februar 2004 darüber, dass über den Verlauf einer Flurstücksgrenze nach sachverständigem Ermessen nicht zweifelsfrei entschieden werden kann, war von dem Beklagten der Vermerk in die Liegenschaftskarte zu übertragen. Die Rechtsmittelbelehrung im angefochtenen Fortführungsbescheid führt nicht dazu, dass der bestandskräftige Ablehnungsbescheid des ÖbVI N erneut gerichtlicher Prüfung unterliegt. Der Eigentümer hat gegenüber dem Beklagten (lediglich) einen Anspruch darauf, dass er die bestandskräftigen Ergebnisse richtig übernimmt. Die Kläger berufen sich also in diesem Verfahren rechtlich ohne Erfolg auf den ihrer Ansicht nach falschen Ablehnungsbescheid vom 6. Februar 2004, der der Fortführung des Liegenschaftskatasters zugrunde liegt. Denn der Ablehnungsbescheid ist bestandskräftig geworden mit der Folge, dass der Beklagte dieses Ergebnis in die Liegenschaftskarte übertragen muss.

Die Klage der Klägerin zu 1) ist bereits unzulässig, weil der Beklagte ihr gegenüber die Fortführung des Liegenschaftskatasters nach Aktenlage nicht bekannt gegeben hat. Jedenfalls ist ihre Klage aus obigen Erwägungen auch unbegründet.

Die Klage der Kläger gegen den Abgabenbescheid ist zulässig. Insbesondere ist die Anfechtungsklage statthaft. Zwar enthält der Bescheid im Wesentlichen eine Berechnung, wonach von dem Vorschuss, den die Kläger gezahlt haben, ein Gesamtbetrag abgezogen wird, sich mithin eine Überzahlung ergibt. Darin ist aber auch die verbindliche Festsetzung der Verwaltungsgebühr enthalten.

Die Klage hat aber in der Sache keinen Erfolg. Der angefochtene Abgabenbescheid ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage ist die aufgrund von §§ 3, 15 VerwKostG LSA erlassene Kostenverordnung in der Fassung vom 16. März 2005 (GVBl. LSA S. 144 ff.). Danach sind für Amtshandlungen und Leistungen der Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Kosten zu erheben. Die Berechnung der Gebühr nach den Tarifstellen 9.1 und 11.3 i. V. m. der Tabelle 2 aus der Anlage der VermKostVO begegnen keinen rechtlichen Bedenken. Gegen die Berechnung im Einzelnen wenden sich die Kläger auch nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg einzureichen.

Die Antrags- und Antragsbegründungsschrift können nur durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt eingereicht werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorge und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten des Sozialhilferechts sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Verbänden im Sinne des § 14 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes und von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Prozessvertretung befugt sind. In Abgabeangelegenheiten sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zugelassen. In Angelegenheiten, die Rechtsverhältnisse im Sinne des § 52 Nr. 4 Verwaltungsgerichts-

ordnung betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind vor dem Oberverwaltungsgericht als Prozessbevollmächtigte auch Mitglieder und Angestellte von Gewerkschaften zugelassen, sofern sie kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind.

Dr. Saugier